

zur Aenderung des genehmigten Bebauungsplanes " Hinter der Kirche " der  
Stadt C a m b e r g / Taunus

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 8 bis 10 BBauG vom 23. 6. 1960 Bundesgesetzblatt  
I S. 341 und des § 5 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960  
( GVBl. § 103 ) hat die Stadtverordnetenversammlung von Camberg/Taunus den  
folgenden Bebauungsplan in Textform für den Geltungsbereich des geänderten  
Bebauungsplanes " Hinter der Kirche ", als Satzung beschlossen :

1.0 Funktion des Bebauungsplanes

Diese Festsetzungen sind nur im Zusammenhang mit dem gezeichneten  
Bebauungsplan gültig.

2.0 Art und Maß der Nutzung.

2.1 Im reinen Wohngebiet sind gem. § 3 (3) Baunutz VO Läden und kleine  
Betriebe des Beherbergungsgewerbes zulässig.

2.2 Grundflächenzahl und Geschoßflächenzahl dürfen die Werte des  
gezeichneten Bebauungsplanes nicht überschreiten.

3.0 Bauweise und überbaubare Flächen.

3.1 Die Bauweise sowie die überbaubaren und die nicht überbaubaren  
Grundstücksflächen sind im Plan dargestellt ( Baugrenzen ).

3.2 Auf den nicht überbaubaren Flächen sind Nebenanlagen in Form von  
Gebäuden nicht zulässig.

4.0 Höhe der Gebäude, Untergeschosse sind zulässig.

4.1 Die höhenmäßige Einordnung der Gebäude ist im Rahmen der Festsetzungen  
des genehmigten Bebauungsplanes im Einvernehmen mit dem Stadtbauamt  
vorzunehmen.

5.0 Außenanlagen.

5.1 Einfriedigungen sind bis maximal 1,00 m Höhe zulässig.

5.2 In die Einfriedigung eingelassene Türen und Tore sind ebenfalls bis  
max. 1,00 m Höhe zulässig.

6.0 Sonstiges.

6.1 Garagen und andere Nebenanlagen sind in der Gestaltung der Außen-  
flächen den Außenflächen der Wohngebäude anzupassen.

6.2 Dächer.

6.21 Dachneigung der Wohngebiete maximal 30°.

6.22 Dachform : Satteldach, Flachdach, Walmdach

6.23 Ein Kniestock ( Drempel ) ist nicht zulässig bei zwei- und  
mehrgeschossigen Gebäuden

6.24 Die Dachflächen dürfen bei zwei- und mehrgeschossiger Bauweise  
nicht von Gaupen oder sonstigen Aufbauten durchbrochen werden.  
Liegende Dachfenster sind grundsätzlich bis zur Größe von  
2,0 qm zulässig.

6.25 Die Dachdeckung geneigter Dächer ist mit Flachpfannen, Naturschiefer oder dunkel gestrichenen Asbestzementplatten ( Kunstschiefer ) auszuführen.

6.26 Garagen und Nebengebäude sind mit Flachdächern ( Kiespressdach o. ä. ) auszuführen.

Diese Festsetzungen bestehen aus 2 Seiten.

Planbearbeitung durch das Stadtbauamt in Camberg/Taunus.

Offenlegungsbeschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 19. Juni 1970

Offengelegt ( gem. § 2 Abs. 6 (BBauG ) vom 30. Juni 1970 bis 30. Juli 1970.

Als Satzung ( gem. § 10 BBauG ) durch die Stadtverordnetenversammlung von Camberg/Ts. am 4. September 1970.

Genehmigt ( gem. § 11 BBauG )

Darmstadt 25. September 1970

Regierungspräsident in Darmstadt

Öffentlich ausgelegt ( gem. § 12 BBauG vom 19. 10. 1970 bis 19. 11. 1970.

Der Plan ist somit rechtsverbindlich.

Planbearbeitung

Stadtbauamt Camberg/Ts.

Für die Richtigkeit :

der Magistrat der Stadt Camberg/Ts.

gez. Enzmann

( Bürgermeister )